

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	17.10.2011

Protokoll der Vorbesprechung vom 18.07.2011

Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln am 18.07.2011

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr Niederprüm, Herr Tschirner, Herr Simon

Verwaltung: Herr Moers, Herr Fleischer, Frau Nicke

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Neubau eines Familienparks unter der Zoobrücke, Bez. 1, L 13, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Das Amt für Kinderinteressen beabsichtigt unter der Zoobrücke am rechtsrheinischen Ufer im Rheinpark, an der Nahtstelle zum Jugendpark den Neubau einer Freizeitanlage. Dabei sind folgende Spiel- und Sportangebote geplant: Skate- u. Rollflächen, ein Streetballplatz, ein Minigolfplatz, eine Minicarbahn, eine Boulderwand, ein Schaukelwald sowie Multifunktionsflächen und Sitzbereiche.

Eingriff / Kompensation

Ein Großteil des Eingriffs erfolgt auf auch jetzt schon stark gestörten Flächen unterhalb der Zoobrücke, weiterhin kommt es zur Umwandlung von Scherrasenflächen ohne Baumbestand und versiegelten und unversiegelten Gehwegflächen, die bei einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu einem Verlust 2.250 Biotopwertpunkten führen, deren Ausgleich im Detail noch festgelegt werden muss.

Da die Maßnahme überwiegend auf Flächen realisiert werden soll, die sich unter der Zoobrücke (B55a) befinden und auch der Kronentraufbereich der Großbäume, sowie der Rheinuferbereich unangetastet bleiben, können aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt.

2. Neuanlage eines Kinderspielplatzes im Fritz-Encke-Park, Bez. 2, L 17, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Das Amt für Kinderinteressen plant im Fritz-Encke-Park in der Nähe der sogenannten „Englischen Siedlung“ einen Kinderspielplatz, da in Köln-Raderthal zur Zeit keine Spielangebote für Familien mit kleineren Kindern vorhanden sind. Geplant ist die Anlage von zwei Sandspielmulden mit Spiel- und Klettergeräten. Zur Erschließung und als Fläche für Sitzgelegenheiten soll ein mit einer Hecke abgetrennter Weg, der parallel zum vorhandenen Weg verläuft, dienen. Zusätzlich sind Picknicktische, Findlinge und Balancierbalken auf der vorhandenen Rasenfläche vorgesehen.

Eingriff / Kompensation

Durch die Maßnahme kommt es zum Verlust von 871m² Scherrasen ohne Baumbestand (5.226 Biotopwertpunkte), der durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, wie der Anlage unversiegelter Spiel- und Wegeflächen, einer Heckenpflanzung, sowie der Pflanzung weiterer standortgerechter, einheimischer Gehölze (3.308 Ökopunkte) größtenteils ersetzt werden kann. Ein verbleibendes Defizit soll monetär durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 4.800 € ausgeglichen werden können.

Somit können aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt.

3. Neubau einer Fernwärmeleitung zur Versorgung der RWE Zentrale, Trassenverlängerung von Marsdorf nach Lövenich, Bez. 3, L 17/ LB 3.16, EZ 4, 8

Beschreibung der Maßnahme

Die Stadtwerke Hürth planen zur Vertragserfüllung mit der RWE Power AG den Neubau einer ca. 1.585 m langen Fernwärmeleitung zur Versorgung des Verwaltungsgebäudes im Stüttgenweg 2.

Nordöstlich der BAB A 4 durchquert die Trasse die vorgenannten Schutzgebiete. Sie bindet schließlich an eine vorhandene Leitung an der Toyota-Allee an.

Die Fernwärme stammt zu einem großen Teil aus der Kraft-Wärme-Kopplung eines Kraftwerkes in Hürth-Knappsack und zu einem kleineren Teil aus Abwärme eines Werkes in Kalscheuren; beides führt im Vergleich zu einer fossilen Versorgung zu einer jährlichen CO₂ Einsparung von etwa 180.000 kg / Jahr.

Mit dem Bau der Leitung soll möglichst noch im Sommer 2011 begonnen werden, um die Versorgung für die Heizperiode 2011/2012 aufnehmen zu können.

Es handelt sich bei der geplanten Fernwärmeleitung um ein erdverlegtes Rohrleitungssystem, wobei je eine Vor- und ein Rücklaufleitung mit einem Außenrohrdurchmesser von DN 250 geplant ist.

Eingriff / Kompensation

Durch die Maßnahme kommt es hauptsächlich zu Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach Abschluss der Maßnahme wieder hergestellt werden können. Zu einem geringen Flächenanteil von < 18qm kommt es im Bereich des Gebäudeanschlusses zu Gehölzverlusten.

Dort, wo die Trasse samt Arbeitsstreifen durch Biotoptypen mit Gehölzanteilen verläuft werden die Einzelbäume nach DIN geschützt und die Oberbodenlagerung unterbleibt an den Standorten der Bäume.

Die Trassenführung wurde nach Beteiligung der ULB und des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen dahingehend optimiert, dass neue angelegte Ersatzpflanzungen im Bereich des Stüttenweges nicht beeinträchtigt werden.

Als Kompensation ist die Pflanzung von zwei heimischen Bäumen innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehen. Das verbleibende Defizit ist über eine Ersatzgeldzahlung zu begleichen.

Somit können aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt.

4. Antrag zur Errichtung einer Pflanzenkläranlage, Bez. 6, L3, EZ 1

Beschreibung der Maßnahme

Das beantragte Vorhaben soll auf einer Hofstelle realisiert werden, auf der drei Generationen mit insgesamt max. sechs Personen leben. Das derzeitige Abwassersystem entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, so dass eine Lösung mittels Pflanzenkläranlage angestrebt wird, da ein Kanalanschluss auf Grund der Lage der Hofstelle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund soll das gesamte Abwasser neu strukturiert und das Regenwasser von der Klärgrube getrennt werden. Diesbezüglich ist geplant, das Regenwasser je nach Anfallslage in einen neu anzulegenden, ca. 80 qm großen, mit Folie abgedichteten, natürlich bepflanzten Teich einzuleiten und bei Bedarf im ehemaligen Güllebunker zwischen zu deponieren, in ein vorhandenes Feuchtbiotop einzuleiten oder direkt oberflächlich auf dem Gelände zu versickern.

Das Hausabwasser soll dagegen über die Pflanzenkläranlage gereinigt werden. Zur Vorklärung kann die vorhandene 4-Kammer-Grube, die einer Dichtheitsprüfung unterzogen wurde, mit einem Nutzvolumen von 8m³ als Absetzgrube genutzt werden.

Sobald die Abwässer die Absetzgrube verlassen, fließen sie in die Einlaufdrainage des nachgeschalteten Pflanzenbeetes. Das Beet ist in einer Größe von 10m x 4m x 0,8m zuzügl. einem 0,2m hohen Freibord geplant. Das Klärbecken erhebt sich ca 60cm über Geländeoberkante und soll aus Fertigbetonteilen erstellt und mit einer PE-Folie abgedichtet werden.

Die Befüllung des Klärbeckens beträgt ca. 0,8 m und erfolgt mit mind. 2 Körnungsgrößen aus rundem, unebrochenem Material zum Schutz der Pflanzenwurzeln.

Bepflanzt wird das Klärbecken mit Phragmites communis (Schilfrohr) 4 Pfl. / qm. In ca. zwei Jahren sollen die Wurzeln den gesamten Beckenkörper durchwurzeln und in Symbiose mit den Klärbakterien ein hocheffizientes biologisches Reinigungssystem bilden. Um ein Trockenfallen zu verhindern, erfolgt die Wasserstandsregulierung über einen nachgeschalteten Niveau- und Probenahmeschacht.

Das gereinigte Wasser wird aus dem Pflanzenklärbecken in ein angrenzendes ca. 10 qm großes Verrieselungsfeld mit Perlkies geleitet, von wo es langsam durch verbleibende Bodenschichten versickern kann.

Eingriff / Kompensation

Als Eingriff in das Biotoppotential ist das ca. 40 qm große Klärbecken, das ca. 10 qm große Riesel-feld sowie die neue ca. 80 qm große Teichanlage zu bewerten.

Die für jegliche Zu- und Ableitungen erforderlichen Verrohrungen erfolgen hauptsächlich unter befestigten Flächen, so dass diese nicht in der Eingriffsbewertung berücksichtigt werden.

Damit sich das Schilfrohrbecken in das Landschaftsbild einfügt, wurde der Standort der Pflanzenkläranlage ca. 5 m von der Straße in das Grundstück verlegt, sodass zwischen Straße und Klär-

becken sowie an der Nordseite des Beckens eine freiwachsende Hecke aus Haselnusssträuchern gepflanzt werden kann. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine Kompensation des verlorengegangenen Biotoppotentials, sodass durch die Maßnahme keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden, da die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ergebnis:

Zugestimmt.

5. Geplante Aufstellung eines Ausschankwagens auf Außengastronomiefläche an der Rheinpromenade in Porz, Bez. 7, L 20, EZ 1

Beschreibung der Maßnahme

Seitens der Betreiber des Restaurants „Rheinblick“ in K-Porz wird die Aufstellung eines Ausschankwagens zum Verkauf von einfachen Speisen und Getränken auf der zur Außengastronomie genutzten Fläche an der Rheinpromenade in Höhe Rheinkilometer 678,4 beantragt. Die Nutzung der Außengastronomie wurde mit Baugenehmigung vom 14.06.2002 genehmigt, das Aufstellen von weiteren Aufbauten allerdings nicht gestattet.

Zur Bedienung der Außengastronomiefläche, welche vom Restaurant aus bewirtet wird, muss der dazwischen verlaufende Fuß- und Radweg überquert werden. Da der Weg wegen des Bewuchses nicht gut einsehbar ist, kam es in der Vergangenheit häufiger zu Beinahe-Zusammenstößen zwischen Radfahrern und Bedienungspersonal. Um die Situation zu entschärfen, ist die Aufstellung eines Ausschankwagens während der Mietzeit der Außengastronomiefläche geplant.

Sofern der Ausschankwagen nur innerhalb der für die Außengastronomie gemieteten Fläche und nur für die Dauer der Mietzeit aufgestellt wird, kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Ergebnis:

Abgelehnt. Der Beirat hatte im damaligen Genehmigungsverfahren zur Einrichtung der Außengastronomie bereits auf die oben dargestellte Problematik hingewiesen. Die Problemlage war schon zum damaligen Zeitpunkt bereits gegeben und bekannt. Die geltende Befreiung/Genehmigung der Außengastronomiefläche im Landschaftsschutzgebiet stellt bereits eine Kompromisslösung dar, um sowohl die Interessen des Pächters und die möglichen Interessen zumindest eines Teils der erholungssuchenden Bevölkerung an einem Einkehrplatz am Rheinufer als auch die gemäß Landschaftsplan geltenden Schutzbestimmungen und Verbote zu berücksichtigen. Diese ist an die Maßgabe gebunden, dass keine zusätzlichen Aufbauten errichtet werden dürfen. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung eines Ausschankwagens eine Störung des Landschaftsbildes gesehen, die in diesem Bereich vermieden werden soll.

6. Temporäre Zwischenlagerung von Boden auf einer Rasenfläche „Am Springborn“, Bez. 9, LB 9.33, EWZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Die ARGE A 3 Köln – MH – Köln Dellbrück baut Im Auftrag von Straßen NRW im Bereich des Stadtgebietes von Köln die BAB A3 aus.

Im Zuge dieser Maßnahme müssen enorme Bodenmassen bewegt und transportiert werden. Um einen Teil dieser Bodenmassen (ca. 10.000 m³) nicht mit LKW's durch die anliegenden Nebenstraßen, Am Springborn, und den restliche öffentliche Verkehrsraum ab- und nach Herstellung des Brückenbauwerkes wieder anzufahren, ist die Zwischenlagerung von unbelastetem Boden (Kies-Sand-Gemisch) im Nahbereich der Baumaßnahme geplant. Durch die Minimierung der Transportwege ist eine erhebliche Reduzierung des Schadstoffausstoßes sowie der Lärm- und Geruchsbelastung zu erwarten.

Die vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 4000 m², auf der sich zur Zeit ein artenarmer Scherrasen befindet. Der Oberboden der Scherrasenfläche soll in Mieten aufgetragen und seitlich zwischengelagert werden, das anzuliefernde Kies-Sand-Gemisch soll ebenfalls in Mieten aufgesetzt werden. Für die Lagerung der Böden ist ein Zeitraum von 4-5 Monaten vorgesehen.

Nach Fertigstellung der Bauwerke soll das Kies-Sand-Gemisch wieder zur Hinterfüllung der neu erstellten Brücken genutzt werden. Abschließend wird nach Entfernung der Bodenmassen der Oberboden der Scherrasenfläche wieder angedeckt und eingesät.

Eingriff / Kompensation

Die Fläche ist nach Durchführung der Maßnahme fachgerecht wieder herzurichten. Hierzu hat eine Einsaat von Rasen (RSM 2.4 - Gebrauchsrasen mit Kräuteranteilen) durch eine Fachfirma zu erfolgen. Durch die kräuterreiche Mischung kann mittelfristig eine Aufwertung der jetzigen Scherrasenfläche erreicht werden. Für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist der Zeitraum von etwa einem Jahr nach Herstellung vorgesehen. Nach Abschluss der Maßnahme hat die Abnahme der Fläche durch die Stadt Köln zu erfolgen.

Da es sich um die temporäre Umnutzung einer begrenzten Fläche handelt, die vollständig wiederhergestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahme keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt erfolgen.

Somit können aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt, unter der Auflage, dass eine fachgerechte Beseitigung von Bodenverdichtungen bzw. eine Tiefenlockerung durchgeführt wird.

Sonstiges

Portal Gut Leidenhausen im Rahmen der Regionale 2010, Bez. 7, LB 7.35 und L 22

Im Rahmen der Regionale 2010 sind die Umgestaltung des Gutes Leidenhausen als Besucher-/Veranstaltungszentrum und Änderungen der Wegeanbindungen zur Besucherlenkung geplant. Die Antragsunterlagen liegen vor und können eingesehen werden. Das Vorhaben wird in der Sitzung am 19.09.2011 vorgestellt.

Die anwesenden Beiratsmitglieder regen an, die nächste Sitzung im Gut Leidenhausen durchzuführen, damit die angesprochenen Maßnahmen auch vor Ort besichtigt werden können.

Retentionsraum Worringen/ Notfallpolder

Herr Tschirner und Herr Simon bitten um einen Sachstandsbericht und die Darstellung der Sichtweise der ULB zu diesem Thema in einer der nächsten Sitzungen. Herr Moers sagt einen Vortrag zu.